

Information für SV-Ortsgruppen

EINTRAGUNG IM VEREINSREGISTER

Lohnt sich die Eintragung einer Ortsgruppe in das Vereinsregister?

Zunächst ist zu bemerken, dass eine Eintragung einer Ortsgruppe in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Zustimmung des SV bedarf. Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass die „**Mustersatzung des SV für Ortsgruppen**“ von den Mitgliedern der Ortsgruppe in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet wird.

Nach den Satzungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. sind die Ortsgruppen nicht legitimiert, die Satzungen zu ändern, die den Ortsgruppen vom SV vorgegeben sind. Das heißt, dass nur der SV legitimiert ist, die Satzungen des SV, der Landesgruppen und der Ortsgruppen sowie deren Änderungen zu beschließen.

Die vom SV vorgegebene Ortsgruppensatzung ist damit für alle Ortsgruppen verbindlich, völlig unabhängig davon, ob eine Ortsgruppe in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Dieser Grundsatz gilt auch für Satzungsänderungen.

Die vorgegebene Mustersatzung entspricht der Satzung für Ortsgruppen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind. Die Regeln für die Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft und des örtlichen Vereinslebens sind demzufolge die gleichen, ob die Ortsgruppen ins Vereinsregister eingetragen sind oder nicht.

Eine Eintragung kann in der Regel wünschenswert sein, wenn Ortsgruppen Grundstücke oder auch nur ein Erbpachtrecht erwerben wollen. Eigentum an Grundstücken und Erbpachtrechte können nur erworben werden, wenn der Erwerber in das Grundbuch des entsprechenden Grundstückes bzw. Erbpachtrechte eingetragen wird. In das Grundbuch können jedoch nur natürliche oder juristische Personen, das heißt für den SV, eingetragene Ortsgruppen, als Rechtsinhaber eingetragen werden.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Ortsgruppe eine juristische Person, die im Rechtsverkehr auch bezüglich des Grunderwerbs eigenständig handeln kann. Die treuhänderische Übertragung des Eigentums auf ein Ortsgruppenmitglied oder auf eine fremde juristische Person, um die Eintragung der Ortsgruppe in das Vereinsregister umgehen zu können, hat sich nicht bewährt.

Es kann jedoch den nicht eingetragenen Ortsgruppen angeboten werden, dass der SV die Treuhandenschaft für Ortsgruppen übernimmt und sich bezüglich des Grunderwerbs stellvertretend als Eigentümer für die Ortsgruppen im Grundbuch eintragen lässt. Damit könnte über diese Treuhandenschaft jede Ortsgruppe Eigentum erwerben. Im Übrigen könnte aber eine Ortsgruppe, die nicht eingetragen ist, aber die zum Grunderwerb einen Treuhandvertrag mit dem SV abschließt, keine „Rechtspersönlichkeit“ erlangen. In diesem Fall ist es auch nicht erforderlich, dass die Ortsgruppe für ihren Ortsgruppenbetrieb Rechtspersönlichkeit erlangt.

Vereinsinterne Aktivitäten der Ortsgruppen

Wie oben bereits ausgeführt, ist innerhalb der Ortsgruppen jeweils die Satzung der Ortsgruppen maßgebend, wie diese vom SV vorgegeben ist. Dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung auch für Satzungsänderungen.

Die Aktivitäten einer Ortsgruppe sind jedoch sehr selten ausschließlich vereinsinterner Art. Meistens haben sie Außenwirkung und nur selten können Außenwirkungen ausgeschlossen werden (*wird z. B. ein Gast im Vereinsheim durch mangelnde Sorgfalt des Bedienungspersonals oder durch einen gefahrgeneigten Zugang verletzt, entstehen bereits Außenwirkungen. Dies gilt auch, wenn durch nicht gehörige Sorgfalt auf dem Übungsplatz ein Hund, Hundeführer oder Zuschauer verletzt wird*).

In Bezug auf Außenwirkungen ergeben sich teilweise Unterschiede zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Ortsgruppen (näheres dazu unter „Vor- und Nachteile aus der Sicht der Haftung“).

I N H A L T

Lohnt sich die Eintragung einer Ortsgruppe ins Vereinsregister?	1
Übersicht der Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Verein	5
Eintragung der OG ins Vereinsregister, Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Merkel	6
Muster Treuhandvertrag	8
Muster Vollmacht	10

Funktion des Vereinsregisters

Das Vereinsregister hat die Funktion, die Eintragungen mit verschiedenen Rechtsfolgen zu dokumentieren. An erster Stelle ist zu nennen, dass mit der Eintragung einer Ortsgruppe in das Vereinsregister die Ortsgruppe Rechtspersönlichkeit erlangt. Dadurch gilt die Ortsgruppe im Rechtsverkehr als Rechtsperson wie jede volljährige Einzelperson.

Eine wesentliche Aufgabe des Vereinsregisters ist es, die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins Außenstehenden zugänglich zu machen. Die Eintragung einer Ortsgruppe in das Vereinsregister begründet die Rechtsvermutung, dass die Eintragung richtig ist und den Tatsachen entspricht. Jeder Dritte kann sich auf die Eintragung verlassen, die für Dritte rechtsverbindlich ist.

Diese Rechtsvermutung schützt einerseits die eingetragene Ortsgruppe davor, dass sich niemand als handlungsbevollmächtigte Person der Ortsgruppe ausgeben kann, wenn sich diese Tatsache nicht aus der Eintragung im Vereinsregister ergibt.

Andererseits gilt diese Rechtsvermutung fort, bis eine Änderung der Eintragung erfolgt. Ergeben sich Änderungen des Vorstandes einer Ortsgruppe, dann sind solche Vorstandsveränderungen für Dritte nur verbindlich, wenn diese Vorstandsveränderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Handelt z.B. ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied, dann ist dies für die Ortsgruppe rechtsverbindlich, wenn die Vorstandsveränderung noch nicht im Vereinsregister eingetragen war.

Ein Rechtsgeschäft mit einem ausgeschiedenen Vorstandmitglied kann daher nicht von der eingetragenen Ortsgruppe angefochten werden, wenn die Vorstandsveränderung noch nicht eingetragen war. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Rechtsgeschäft mit großem Nachteil für eine Ortsgruppe verbunden ist.

Um Schaden von der eingetragenen Ortsgruppe abzuwenden, ist daher jede Vorstandsveränderung unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.

Bei nicht eingetragenen Ortsgruppen kann ein solcher Schaden für die Ortsgruppen nicht eintreten, denn es gibt hierfür keine Anscheinsvollmacht. Es geht jeweils zu Lasten des Dritten, der ein Geschäft mit einer nicht eingetragenen Ortsgruppe abschließt, wenn er sich nicht im Vorhinein über die Vertretungsbefugnisse von Ortsgruppenmitgliedern bzw. von der Vertretungsbefugnis von Vorstandmitgliedern vergewissert.

Haftung der Ortsgruppe

Ein eingetragener Verein haftet wie eine volljährige Person nur mit dem Vereinsvermögen.

Bei einem nicht eingetragenen Verein haftet nicht nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen, sondern es haften auch die handelnden Vorstandsmitglieder. Es könnten auch die Mitglieder haften, sofern das Vereinsvermögen nicht ausreicht, eingegangene Verbindlichkeiten abzudecken. Dieses Haftungsrisiko wird aber in der Praxis ganz entscheidend abgemildert:

In der Satzung des SV ist vorgeschrieben, dass in Verträgen die Bestimmung aufzunehmen ist, dass nur die Ortsgruppe und nur mit ihrem Vereinsvermögen haftet (§ 17 Abs. 7 OG-Satzung). Wenn diese Haftungsbeschränkung vereinbart ist, haftet der Handelnde nicht.

Darüber hinaus sollten Rechtsgeschäfte auch nur abgeschlossen werden, wenn genügend Vereinsvermögen dafür vorhanden ist. Da dies der Regelfall ist oder sein sollte, haftet praktisch der Handelnde, im Beispielfall also der erste Vorsitzende, nicht. Jeder Vorstand, aber auch sonst jeder, der vertraglich für eine Ortsgruppe tätig wird, sollte also peinlichst genau darauf achten, dass insbesondere bei langfristigen und solchen Verträgen, bei denen es um hohe Summen geht, die Haftungsbeschränkung eingefügt wird.

Die herrschende Lehre zum Vereinsrecht geht inzwischen aber auch davon aus, dass bei Rechtsgeschäften ein Durchgriff auf die Vereinsmitglieder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt, wenn – wie eben dargestellt – der Vorstand einer Ortsgruppe vertraglich Rechtsgeschäfte abschließt und die Ortsgruppe nicht zahlungsfähig ist.

Zum Schadensfall durch ein Delikt (allgemeine Schadenshaftung), der nicht durch das Vermögen einer nicht eingetragenen Ortsgruppe abgedeckt werden kann, hat sich noch nicht eindeutig eine herrschende Lehre entwickelt, nach der sich Gläubiger nicht an die einzelnen Mitglieder halten und Schadensersatz fordern könnten. Ein solcher Schadensfall wäre jedoch durch die Sportversicherung des SV abgedeckt, soweit sich ein Schadensereignis bei Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben eines Mitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines Erfüllungsgehilfen ereignet hat.

Es ist also festzustellen, dass bezüglich der Haftung der nicht eingetragene Verein immer mehr dem eingetragenen Verein ähnelt. Sofern die Gleichstellung durch die Rechtsprechung auch weiterhin bestätigt wird, hat eine eingetragene Ortsgruppe im Alltagsleben in der Regel nur Nachteile gegenüber der nicht eingetragenen Ortsgruppe.

Vor- und Nachteile aus der Sicht der Haftung

Eine eingetragene Ortsgruppe haftet für Ansprüche Dritter nur mit dem Ortsgruppenvermögen. Es gibt im Allgemeinen keinen Durchgriff auf das Vermögen der Vorstandsmitglieder und der Ortsgruppenmitglieder. Ein Vorstandsmitglied haftet jedoch auch persönlich, wenn er schuldhaft einem anderen einen Schaden zufügt. Vorstandsmitglieder haften auch im Prozess für prozessuale Handlungen (siehe hierzu unter Leit-ziffer 310 „Handbuch des SV“ - Haftung des Vorstandes im Prozess)

Die Haftung bei eingetragenen Ortsgruppen be-schränkt sich auch dann auf das Ortsgruppenvermögen, wenn es um die Gefährdungshaftung geht, z. B. wenn der Übungsplatz oder das Vereinsheim nicht sicher betretbar ist (Unebenheiten, Glatteis, herabfal-lende Äste oder Gebäudeteile) und ein Dritter dadurch Schaden erleidet. Allerdings haften Vorstandsmitglie-der zusätzlich, wenn sie grob nachlässig gegen ihre Fürsorgepflicht verstoßen und trotz klarer Erkenntnis-e Unfallgefahren nicht beseitigen. Solche Nachläs-sigkeiten können auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Ein solcher Schaden wird jedoch durch die Sportversicherung des SV abgedeckt. Dies gilt für eingetragene und nicht eingetragene Ortsgruppen.

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr bleibt die Haftung einer eingetragenen Ortsgruppe auf das Vereinsver-mögen beschränkt. Dies gilt insbesondere, wenn Drit-ten ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die Orts-gruppe erwächst, z. B. aus Verträgen zur Erstellung des Vereinsheimes, zu Reparaturen, zur Aufstellung eines Festzeltes, aus Getränkelieferungsverträgen, aus Strom- und Wasserlieferungen usw. Bei nicht eingetragenen Ortsgruppen kann sich dagegen ein Haftungsdurchgriff auf die Mitglieder, beschränkt auf ihren ideellen Anteil am Vereinsvermögen, ergeben.

Der für die Ortsgruppe Handelnde kann jedoch auch hier zur Rechenschaft gezogen werden, wenn der Anspruch eines Dritten aus dem Vereinsvermögen nicht befriedigt werden kann und der Handelnde gegen besseres Wissen die Zahlungsfähigkeit der Orts-gruppe vorgespiegelt hat.

Gemeinnützigkeit

Vereine, die in der Regel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind so genannte ideale Verei-ne. Sie können rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein.

Verfolgen die Vereine nach ihrer Satzung gemeinnüt-zige Zwecke, können sie mit Steuerbefreiungen oder -vergünstigungen rechnen. Dies gilt unabhängig da-von, ob sie rechtsfähig, also im Vereinsregister einge-tragen sind oder ob sie sich für die Organisationsform des nichtrechtsfähigen Vereins entschieden haben.

Bei der Besteuerung wird zwischen eingetra-genen und nicht eingetragenen Vereinen kein Unterschied gemacht.

Nach den steuerlichen Vorschriften verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn er nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Dies ist beim Hauptverein, bei den Landesgruppen und bei den Ortsgruppen des SV der Fall.

Über die Anerkennung des Vereins als steuerbe-günstigte Körperschaft entscheidet das Finanzamt. Über die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit kann das Finanzamt in rechtsverbindlicher Form nur für den einzelnen Steuerabschnitt (Kalenderjahr) durch Erteilung eines Steuerbescheids oder eines Freistellungsbescheids entscheiden. Zur Unterstüt-zung des Anerkennungsverfahrens erhalten die SV-Ortsgruppen auf Anfrage in der Hauptgeschäftsstelle eine Kopie des Freistellungsbescheids des Finanzam-tes Augsburg für den Hauptverein.

Auf Antrag stellt das Finanzamt dann nach Prüfung der Satzung eine so genannte vorläufige Bescheini-gung über die Gemeinnützigkeit aus, die längstens für 18 Monate gilt. Diese Bescheinigung ist vor allem wegen der Frage der steuerlichen Begünstigung von Spenden an den Verein von Bedeutung.

Tipp: In allen Finanzämtern gibt es Vereins-beauftragte, die bei steuerlichen Fragen weiterhelfen.

Aufwendungen und Kosten

Im Vereinsregister eingetragene Vereine werden im Rechtsleben fast wie voll geschäftsfähige natürliche Personen behandelt. Eine solche umfassende Rechtspersönlichkeit hat jedoch nicht nur Vorteile. Zu den Nachteilen gehören vor allem die Aufwendungen und Kosten, die für eingetragene Vereine und insbe-sondere für die eingetragenen SV-Ortsgruppen ent-stehen.

Vor der Eintragung einer SV-Ortsgruppe im Vereins-register ist, wie bereits zu Beginn erwähnt, die schrift-liche Genehmigung des Hauptvereins einzuholen (§ 5 Abs. 3 Satzung des Hauptvereins). Dazu muss in der Hauptgeschäftsstelle die **Mustersatzung des SV** angefordert und auf einer außerordentlichen Mitglie-derversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abge-gebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der **Antrag** zur Genehmigung durch den Hauptverein ist dann an die **zuständige Landesgruppe** zusam-men mit den folgenden Anlagen zu senden:

- Von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete schriftliche Begründung.
- Protokoll der Mitgliederversammlung über die Beschlussfassung in zweifacher Ausfertigung.
- Liste aller Mitglieder mit Anschrift und SV-Mitgliedsnummer in zweifacher Ausfertigung.
- Verbindliche und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Erklärung über die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe. Schulden und Vermögensanlagen müssen gesondert ausgewiesen werden.
- Von mindestens 7 Personen (darunter sämtliche amtierenden Vorstandsmitglieder) unterzeichnete Mustersatzung des SV in dreifacher Ausfertigung.

Für das Genehmigungsverfahren wird von der Hauptgeschäftsstelle eine Gebühr von 105,- EUR erhoben. Mit der Pauschale sind auch ggf. notwendige Verhandlungen des SV-Rechtsamtes mit dem Registergericht abgegolten.

Liegt die Genehmigung des Hauptvereins für die Eintragung vor, kann ein entsprechendes Ersuchen auf Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Dem Antrag ist die eben erwähnte Satzung in Original und Kopie und eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands beizufügen. Die Anmeldung selbst muss durch einen Notar öffentlich beglaubigt sein.

Der Rechtspfleger prüft dann die Anmeldung auf Rechtmäßigkeit. Die Prüfung erstreckt sich auf ...

- die Zuständigkeit des Gerichts,
- die Anmeldeerklärungen (Form!),
- den Nachweis der Vorstandsbestellung (z.B. Gründungsprotokoll)
- die Vorlage einer unterschriebenen Originalsatzung,
- die Rechtmäßigkeit der Satzungsinhalte,
- die körperschaftliche (d.h. vom einzelnen Mitglied unabhängige) Struktur der Vereinigung,
- den Satzungszweck bzw. darauf, dass nach der Satzung keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.

Hält der Rechtspfleger eine Anmeldung für fehlerhaft, darf die Eintragung nicht vollzogen werden. Der Rechtspfleger wird dann auf Fehlerbeseitigung hinwirken oder den Antrag zurückweisen.

Fast jede zweite SV-Ortsgruppe, die sich in den letzten Jahren eintragen lassen wollte, war davon betroffen. Die Beanstandungen waren dabei meist sehr unterschiedlicher Natur. Handelt es sich nur um Formfehler, können diese in der Regel problemlos beseitigt werden. Muss jedoch die Satzung geändert werden,

kann dies erst wieder auf einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Für die verlangten Satzungsänderungen ist dann zuerst wieder die Genehmigung des Hauptvereins einzuholen. Entsprechend lange kann es sich unter Umständen hinziehen, bis die Eintragung dann endlich erfolgt ist.

Mit der Eintragung im Vereinsregister leben automatisch weitere Anmeldeverpflichtungen auf. Werden diese nicht beachtet, mahnt das Registergericht und droht ggf. auch Zwangsgeld an. So muss z. B. jede Vorstandsveränderung dem Registergericht mitgeteilt werden.

Die Eintragung und jede Änderung derselben sind mit Kosten verbunden. Sie betragen im Allgemeinen 100,- EUR. In manchen Bundesländern ist es erforderlich, dass Eintragungs- und Eintragungsänderungsanträge notariell beglaubigt sein müssen. Es entstehen in diesen Fällen zusätzlich Notarskosten.

Der Vorstand hat den Erwerb der Rechtsfähigkeit des Vereins darüber hinaus innerhalb eines Monats ab Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen (§ 20 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 137 Abgabenordnung).

Die im Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind nach der Satzung des Hauptvereins verpflichtet, Änderungen der vorgegebenen Mustersatzung durch den SV innerhalb angemessener Frist zu übernehmen und ins Vereinsregister einzutragen.

Zum Nachweis sind sie verpflichtet, dem Hauptverein im Abstand von drei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister und der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit Vorlage des letzten Registerauszugs eingetragen wurden, vorzulegen.

Fazit

Nur bei größerem Ortsgruppenvermögen und größeren Vorhaben (z.B. Grundstückserwerb) ist die Eintragung vorteilhaft, wenn die Ortsgruppe keinen Treuhandvertrag mit dem SV abschließen möchte. Eingezeichnete Ortsgruppen, für die sich der Aufwand nicht mehr lohnt, sollten eine Streichung aus dem Vereinsregister in Erwägung ziehen. Sie wären dann den nicht eingetragenen Ortsgruppen gleichgestellt. Für kleinere Ortsgruppen ist eine Eintragung, wenn es nicht um Grundstücke geht, nicht lohnenswert.

Eine Entscheidung für oder gegen eine Eintragung der Ortsgruppe ins Vereinsregister sollte in jedem Fall wohl überlegt sein.

Unterschiede zwischen nichtrechtsfähigem und rechtsfähigem (eingetragenen) Verein	Rechtsfähiger Verein	Nichtrechtsfähiger Verein
Das Registergericht kann jederzeit vom Vorstand eine aktuelle Bescheinigung über die Mitgliederzahl verlangen.	X	
Das Vereinsvermögen unterliegt der Zwangsvollstreckung.	X	X
Der Verein (und nicht die Mitglieder) ist Inhaber des Vereinsvermögens.	X	X
Der Verein haftet (nur mit dem Vereinsvermögen).	X	
Der Verein kann aktiv klagen.	X	X**
Der Verein kann als Erbe eingesetzt werden.	X	
Der Verein kann die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen.	X	X
Der Verein kann ein Bankkonto eröffnen.	X	X
Der Verein kann ins Grundbuch eingetragen werden.	X	
Der Verein kann verklagt werden.	X	X
Die Auflösung des Vereins und die Entziehung der Rechtsfähigkeit muss dem Registergericht angezeigt werden.	X	
Die Vereinsmitglieder haften (beschränkt auf ihren ideellen Anteil am Vereinsvermögen).		X
Eine behördliche Erlaubnis ist dem Verein (und nicht den Mitgliedern) zu erteilen.	X	X
Es besteht Wechsel- und Scheckfähigkeit.*	X	X
Es ist eine präventive Kontrolle durch eine Verwaltungsbehörde gegeben.	X	
Im Vereinsregister eingetragene Vorstandsänderungen und Beschränkungen der Vertretungsmacht müssen sich Dritte entgegenhalten lassen.	X	
Kostenpflichtige Anmeldung von Vorstandsveränderungen beim Registergericht.	X	
Kostenpflichtige Eintragung im Vereinsregister erforderlich.	X	
Satzungsänderungen sind erst nach Eintragung im Vereinsregister wirksam.	X	

* „Zum formellen Scheckrecht ist nach der Anerkennung der Scheckfähigkeit der GbR und damit des nicht eingetragenen Vereins durch den XI. Zivilsenat des BGH geklärt, dass ein Scheck formgültig ausgestellt ist, wenn er von einem geschäftsführenden Gesellschafter mit einem auf die GbR hindeutenden Vertretungszusatz gekennzeichnet ist. Die (mit)haftenden Gesellschafter muss sich der Schecknehmer dann selbst ‚zusammensuchen‘.“ Prof. Dr. Johannes Köngen, Bonn in NJW 2004 S. 1288 ff.

** Ansprüche nicht eingetragener Vereine können auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen satzungsgemäßen Vertreter in sogenannter Prozessstandschaft vor Gericht geltend gemacht werden.



Rechtsanwalt Dr. Friedrich Merkel

EINTRAGUNG DER ORTSGRUPPE INS VEREINSREGISTER – JA ODER NEIN?

Gemäß § 5 Abs. 2 a der SV-Satzung sind die Ortsgruppen grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Doch kann gem. § 5 Abs. 3 der SV-Satzung in begründeten Fällen auf Antrag einer Ortsgruppe deren Zulassung zur Eintragung ins örtlich zuständige Vereinsregister erteilt werden.

Die schriftliche Zustimmung des Hauptvereins wird dabei von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von ...

- der Annahme der vom SV vorgegebenen Mustersatzung für Ortsgruppen,
- vom Nachweis ordnungsgemäßer Verwaltung und Kassenführung und ...
- von der Empfehlung der zuständigen Landesgruppe.

Ferner bedürfen Änderungen der Mustersatzung der Zustimmung des Hauptvereins; Änderungen der vorgegebenen Mustersatzungen für Ortsgruppen durch den SV müssen innerhalb angemessener Frist übernommen und ins Vereinsregister eingetragen werden. Darüber hinaus sind die im Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen verpflichtet, im Abstand von drei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszugs eingetragen worden sind, dem Hauptverein unaufgefordert vorzulegen.

Ist die Zustimmung des Hauptvereins erteilt, muss der OG-Vorstand zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Tagesordnungspunkt „Eintragung der OG ins Vereinsregister – Annahme der SV-Mustersatzung für eingetragene Ortsgruppen“.

Hat die Mitgliederversammlung die Eintragung der OG ins Vereinsregister beschlossen und die OG-Mustersatzung angenommen, muss über einen Notar ein entsprechender Antrag beim Registergericht gestellt werden, dem das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Mustersatzung beizufügen ist.

Dabei kann es mitunter vorkommen, dass das Registergericht manche Passagen in der Mustersatzung beanstandet (was andere Registergerichte ohne weiteres hingenommen haben). In diesem Fall muss dann erneut der SV eingeschaltet werden, damit er überprüfen kann, ob die Beanstandungen des Registergerichts hingenommen werden können oder ob aus

Gründen der einheitlichen Verwaltung dagegen Stellung bezogen werden muss.

Anzumerken ist noch, dass jede Satzungsänderung und jede Veränderung des Vorstandes ebenfalls dem Registergericht in notariell beglaubigter Form gemeldet werden muss.

Es ist also für die Ortsgruppe (aber auch für den Hauptverein) ein nicht unerheblicher Aufwand an Zeit und Geld aufzubringen, bevor die Ortsgruppe eingetragen werden kann.

Darüber hinaus ist der Aufwand nicht nur einmalig, sondern wiederholt sich mit jeder Satzungs- und Vorstandsänderung.

Häufig werden von den Ortsgruppen folgende Gründe genannt, die ihrer Meinung nach den Aufwand rechtfertigen und eine Eintragung ins Vereinsregister fordern, nämlich:

- Die (angeblich) unterschiedliche Haftung bei einer eingetragenen und nicht eingetragenen Ortsgruppe,
- der Erwerb eines Grundstücks (Übungsplatzes),
- die Erlangung der Gemeinnützigkeit oder
- die Möglichkeit, dass die Ortsgruppe selbst Ansprüche durchsetzt.

Die folgenden Ausführungen zeigen, dass diese Gründe keineswegs zwingend eine Eintragung ins Vereinsregister erfordern.

Im Einzelnen:

1. Die Haftung

(vgl. hierzu bereits SV-Zeitung 1977, S.696 ff.)

Immer wieder wird die Auffassung vertreten, dass bei einer nicht eingetragenen Ortsgruppe die Mitglieder in einem Schadensfall auch mit ihrem persönlichen Vermögen haften.

Grundsätzlich ist jedoch die Haftungsproblematik bei der eingetragenen Ortsgruppe dieselbe wie bei der nicht eingetragenen Ortsgruppe. So hat der Bundesgerichtshof bereits 1979 folgendes ausgeführt:

„Bezeichnet sich eine Personenvereinigung in der Satzung als Verein und tritt sie als solcher im Rechtsverkehr auf, dann kommt eine persönliche Haftung der Mitglieder grundsätzlich nicht in Betracht, weil bei einem Verein die Vertretungsmacht seiner Organe typischerweise auf eine Verpflichtung des Vereinsvermögens beschränkt ist und das im Rechtsverkehr auch so verstanden wird.“

Eine gewichtige Ausnahme gibt es jedoch bei der nicht rechtsfähigen Ortsgruppe, die daher unbedingt zu beachten ist:

Gemäß § 54 Satz 2 BGB haftet aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Das bedeutet:

Derjenige, der für die nicht rechtsfähige Ortsgruppe eine haftungsbegründende Willenserklärung abgibt, haftet hieraus auch persönlich – sofern nichts anderes vereinbart ist. Ein Beispiel:

Ein OG-Mitglied kauft erkennbar für die Ortsgruppe einen Hetzärmel. Für den Kaufpreis haftet neben dem Vereinsvermögen auch das Mitglied, einerlei, ob dieser „Handelnde“ ein Vorstandsmitglied der OG ist oder nur ein einfaches Mitglied. Wichtig ist allein, dass die Person auch haftet, obwohl sie namens der Ortsgruppe gehandelt hat. Aber, wie schon angedeutet, kann die Haftung des „Handelnden“ gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen werden, so dass dann nur die Ortsgruppe mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

Deswegen schreibt § 7 (7) der OG-Satzung folgendes vor:

„In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass nur die Gruppe und nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.“

Wenn also namens einer nicht eingetragenen Ortsgruppe ein Rechtsgeschäft getätigt wird, sollte dieser Haftungsausschluss niemals „vergessen werden“, insbesondere dann nicht, wenn es sich bei dem Vertrag um ein so genanntes Dauerschuldverhältnis (Pachtvertrag, Stromlieferungsvertrag, mehrjähriger Bierlieferungsvertrag usw.) handelt.

Mit diesem Haftungsausschluss ist die Rechtslage bei einem eingetragenen und einem nicht eingetragenen Verein identisch.

2. Grundstückserwerb

Auch der Erwerb eines Grundstücks (z.B. für einen Übungsplatz) macht die Eintragung der OG ins Vereinsregister nicht zwingend erforderlich. Zwar ist die nicht eingetragene Ortsgruppe nicht „grundbuchfähig“, da ihr die Rechtspersönlichkeit fehlt.

Dafür aber kann der SV mit der Ortsgruppe einen sogenannten **Treuhandvertrag** abschließen (*Muster Anhang 1, Seite 8*). Der SV erteilt dem OG-Vorsitzenden Vollmacht (*Muster Anhang 2, Seite 10*), das betreffende Grundstück für den SV als Treuhänder der Ortsgruppe zu erwerben, so dass dann die Ortsgruppe das Grundstück wie ein Eigentümer nutzen kann.

Von dieser Möglichkeit machen sehr viele nicht eingetragene Ortsgruppen, die ein Grundstück erwerben wollen, Gebrauch.

3. Erlangung der Gemeinnützigkeit

Auch hier ist eine Eintragung grundsätzlich nicht erforderlich, zumal die Finanzämter in gewissen Zeitabständen – in der Regel alle 3 Jahre – im Rahmen der Steuerveranlagung überprüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß und tatsächlich weiterhin erfüllt sind (*s. hierzu auch die Ausführungen auf Seite 3*).

4. Geltendmachung möglicher Ansprüche der Ortsgruppe

Da die nicht eingetragene Ortsgruppe keine eigene Rechtspersönlichkeit ist, kann sie selbst auch gerichtlich keine Ansprüche verfolgen, seien es Beitragsaußenstände oder Schadensersatzforderungen.

Abhilfe kann die nicht eingetragene Ortsgruppe aber dadurch schaffen, dass auf einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, dass Ansprüche der OG außergerichtlich wie gerichtlich durch den (z.B.) Vorsitzenden oder dessen satzungsgemäßen Vertreter geltend gemacht werden können. Wenn also ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seinen Betrag nicht bezahlt, könnte der Vorsitzende dann in sogenannter **Prozessstandschaft** für die Ortsgruppe die Forderung einklagen.

Zusammengefasst ist also zu sagen, dass es kaum Gründe gibt, die es notwendig erscheinen lassen, dass sich die Ortsgruppe mit dem damit verbundenen Aufwand (für die Ortsgruppe und den Hauptverein!) ins Vereinsregister eintragen lässt.

Dr. Friedrich Merkel, Rechtsanwalt

Muster

T R E U H A N D V E R T R A G

Die Ortsgruppe _____
im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., im folgenden Ortsgruppe genannt, vertreten durch den
Vorsitzenden _____
stellvertretenden Vorsitzenden _____
Zuchtwart _____
Ausbildungswart _____
Kassenwart _____
schließt mit dem

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., vertreten durch den Präsidenten Wolfgang Henke und den Vizepräsidenten Erich Orschler, Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg, folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Die Ortsgruppe beabsichtigt, von ein Übungsgelände für ihre Zwecke zu erwerben. Es handelt sich dabei um das Grundstück Flurnummer der Gemarkung, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts, Nr., in der Größe von

Die Ortsgruppe beauftragt den Verein für Deutsche Schäferhunde, das Grundstück zu erwerben und für die Ortsgruppe treuhänderisch zu verwalten.

§ 2

Die Ortsgruppe verpflichtet sich, den Kaufpreis von € an den Verkäufer zu zahlen und den SV von der Kaufpreisverpflichtung freizustellen. Die Ortsgruppe versichert, den Kaufpreis aus eigenen Mitteln bezahlen zu können.

Die Ortsgruppe stellt ferner den SV für die für den Rechtsübergang weiter entstehenden Kosten (Gebühren, Steuern usw.) frei bzw. erstattet dem SV etwa von diesem verauslagte Beträge.

§ 3

Der SV ist nur berechtigt, solche Rechtshandlungen im Bezug auf die Verfügung, Verwaltung oder Verwertung des Grundstücks vorzunehmen, die mit seiner treuhänderischen Rechtsstellung vereinbar ist. Die OG soll im Verhältnis zum SV alle Rechte und Pflichten haben, die einem Grundstückseigentümer zustehen. Die Ortsgruppe ist insbesondere berechtigt, das Grundstück im Verhältnis zum SV unentgeltlich zu nutzen. Die OG trägt im Verhältnis zum SV sämtliche Verbindlichkeiten und Lasten, die mit dem Grundstück zusammenhängen. Insbesondere ist sie verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für alle Haftpflichtfälle abzuschließen, die aus dem Eigentum an dem Grundstück entstehen können.

§ 4

Sollte das Grundstück veräußert werden, so erklärt sich der SV bereit, ein Ersatzgrundstück auf Verlangen in gleicher Weise treuhänderisch zu erwerben. Sollte sich die Ortsgruppe ohne Ersatz auflösen, ist der SV verpflichtet, das Grundstück zu veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten und Lasten der Ortsgruppe in Liquidation zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die bisherige Ortsgruppe auflösen und sollte sich eine neue Ortsgruppe bilden, so ist der SV verpflichtet, das Grundstück treuhänderisch für die neue Ortsgruppe zu halten, wenn die Ortsgruppe seine Anerkennung findet.

§ 5

Der SV ist neben der Ortsgruppe berechtigt, solchen Mitgliedern das Betreten des Grundstücks zu untersagen, gegen die ein Vereinsausschlussverfahren läuft oder die sich in sonstiger Weise schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinsordnung haben zuschulden kommen lassen.

Augsburg, den

Augsburg, den

....., den

..... ..



Muster

V O L L M A C H T

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., vertreten durch den Präsidenten Wolfgang Henke und den Vizepräsidenten Erich Orschler, Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg, bevollmächtigt

Herrn / Frau _____

das Grundstück der Gemarkung, Flurstücknummer, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts, Blatt, zu kaufen und die jeweilige Auflassung für den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. entgegenzunehmen sowie alle Erklärungen abzugeben, die zur Ausführung des Kaufvertrages und der Umschreibung des Eigentums auf den SV erforderlich sind.

Augsburg, den

Augsburg, den

